

## § 557a BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

---

### Kapitel 2 – Die Miete -> Unterkapitel 2 – Regelungen über die Miethöhe

**Titel:** Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** BGB

**Gliederungs-Nr.:** 400-2

**Normtyp:** Gesetz

#### § 557a BGB – Staffelmiete

(1) Die Miete kann für bestimmte Zeiträume in unterschiedlicher Höhe schriftlich vereinbart werden; in der Vereinbarung ist die jeweilige Miete oder die jeweilige Erhöhung in einem Geldbetrag auszuweisen (Staffelmiete).

(2) <sup>1</sup>Die Miete muss jeweils mindestens ein Jahr unverändert bleiben. <sup>2</sup>Während der Laufzeit einer Staffelmiete ist eine Erhöhung nach den §§ 558 bis 559b ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Das Kündigungsrecht des Mieters kann für höchstens vier Jahre seit Abschluss der Staffelmietvereinbarung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Kündigung ist frühestens zum Ablauf dieses Zeitraums zulässig.

(4) <sup>1</sup>Die §§ 556d bis 556g sind auf jede Mietstaffel anzuwenden. <sup>2</sup>Maßgeblich für die Berechnung der nach § 556d Absatz 1 zulässigen Höhe der zweiten und aller weiteren Mietstaffeln ist statt des Beginns des Mietverhältnisses der Zeitpunkt, zu dem die erste Miete der jeweiligen Mietstaffel fällig wird. <sup>3</sup>Die in einer vorangegangenen Mietstaffel wirksam begründete Miethöhe bleibt erhalten.

(5) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.